

Bayerischer Landtag
Kinderkommission des Bayerischen Landtags

AZ: 16/KiKo-B-001

Beschluss der Kinderkommission vom 10.12.2009

Geschäftsordnung der Kinderkommission des Bayerischen Landtags vom 10. Dezember 2009

Die Kinderkommission des Bayerischen Landtags gibt sich unter Einbindung des Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 18.06.2009 auf Drs. 16/1562 folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung

Die Kinderkommission besteht aus einem Mitglied jeder Fraktion sowie einer entsprechenden Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die jeweils ordentliches Mitglied im Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit sein sollen. Diese werden von den Fraktionen benannt. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Mitgliedschaft im Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit abgewichen werden.

§ 2 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

- (1) Der Vorsitz und die damit verbundene Sprecherinnen bzw. Sprecherfunktion wechseln zwischen den Mitgliedern in der Reihenfolge der Fraktionsgröße.
Der stellvertretende Vorsitz wechselt nach dem in der Anlage 1 genannten Schema.
- (2) Der Turnus des Wechsels des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes ist Anlage 2 zu entnehmen.
Pro Legislaturperiode erhält jede Fraktion mindestens einmal gleich lang den Vorsitz.
- (3) Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt - ab dem zweiten Turnus jeweils am Ende des vorhergehenden Turnus - im einfachen Verfahren.

§ 3 Arbeitsprogramm

Die Mitglieder der Kinderkommission legen in Abstimmung untereinander ein Arbeitsprogramm mit Verteilung der Zuständigkeitsbereiche fest.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Kinderkommission tagt grundsätzlich einmal monatlich mit Ausnahme der sitzungsfreien Zeiten. Die Einberufung weiterer Sitzungen bleibt jedoch unbenommen.
- (2) Die Kinderkommission tagt grundsätzlich nichtöffentlich.

- (3) Sofern die Anwesenheit der Staatregierung gewünscht wird, wird diese ausdrücklich eingeladen.
- (4) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift geführt.
- (5) Die Teilnahme an den Sitzungen ist Pflicht.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit besteht nur bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen, öffentliche Äußerungen

- (1) Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen und öffentliche Äußerungen der Kinderkommission bedürfen der Einstimmigkeit.
- (2) Der Ausschuss für Soziales Familie und Arbeit ist hierüber zeitnah zu informieren.
- (3) Die Beschlüsse der Kinderkommission werden schriftlich ausgefertigt und in Abdruck den sozialpolitischen Sprechern der Fraktionen im Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit, den Landtagsbeauftragten der betroffenen Staatsministerien, den Fraktionen im Landtag und gegebenenfalls weiteren Adressaten, die im Einzelfall von der Kinderkommission bestimmt werden, zur Kenntnis gegeben.

§ 7 Tätigkeitsbericht

Anlässlich eines jeden Wechsels des Vorsitzes legt die Kinderkommission dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 8 Öffentliche Anhörungen, Reisen

- (1) Öffentliche Anhörungen sowie Reisen der Kinderkommission sind im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit durchzuführen.
- (2) Die Genehmigung der Präsidentin von öffentlichen Anhörungen und Reisen der der Kinderkommission wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Ausschusses für Familie, Soziales, und Arbeit eingeholt.

§ 9 Ausgaben

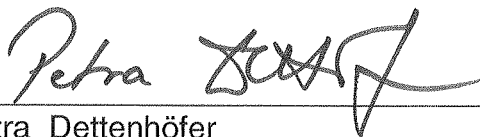
Alle Ausgaben, beispielsweise für die Arbeitskräfte im Büro der Kinderkommission, Reisekosten der Experten etc., werden über das Budget des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit abgewickelt.

§ 10 Anwendung der Geschäftsordnung des Landtags

Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag über Unterausschüsse direkt und die Bestimmungen über Ausschüsse entsprechend.

München, den 10. Dezember 2009

Für die Kinderkommission des Bayerischen Landtags

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Petra Dettenhöfer', written over a horizontal line.

Petra Dettenhöfer
(Vorsitzende des 1. Turnus)

Anlage 1 zur Geschäftsordnung der Kinderkommission des Bayerischen Landtags vom 10. Dezember 2009

Wechsel des stellvertretenden Vorsitzes in Abhängigkeit vom Vorsitz:

Vorsitz	stellvertretender Vorsitz
CSU	SPD
SPD	FW
FW	B90/Grüne
B90/Grüne	FDP
FDP	CSU

Anlage 2 zur Geschäftsordnung der Kinderkommission des Bayerischen Landtags vom 10. Dezember 2009

Turnus des Wechsels des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes:

In der 16. Wahlperiode, gerechnet ab der Konstituierung des Bayerischen Landtags (20. Oktober 2008), verbleiben von der Konstituierung der Kinderkommission des Bayerischen Landtags am 24. November 2009 bis zum Ende der Legislaturperiode 190 Wochen.

Daher entfallen auf jede Fraktion 38 Wochen, in denen sie den Vorsitz ausüben kann.

Der Turnus wird daher wie folgt festgelegt:

1. Turnus:	24. November 2009	bis	16. August 2010
2. Turnus:	17. August 2010	bis	09. Mai 2011
3. Turnus:	10. Mai 2011	bis	30. Januar 2012
4. Turnus:	31. Januar 2012	bis	22. Oktober 2012
5. Turnus:	23. Oktober 2012	bis	15. Juli 2013 bzw. Ende der WP